gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)





ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : SikaCor® 6630 M (CH)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Korrosionsschutzsystem

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunter- : Sika Schweiz AG

nehmens Tüffenwies 16 8048 Zürich

Telefon : +41 58 436 40 40

Telefax : -

E-Mailadresse der für SDB : EHS@ch.sika.com

verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse CH-8028 Zurich

+41(0)44 251 51 51 / Speed calling: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-

tegorie 1

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2, Zentralner-

vensystem

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Land CH 00000006819 1 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)

Überarbeitet am 06.03.2019

Version 18.0 Druckdatum 17.06.2019

Gefahrenpiktogramme







Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

> Kann allergische Hautreaktionen verursa-H317

> > chen.

Verursacht schwere Augenreizung. H319 H373 Kann die Organe (Zentralnervensystem)

schädigen bei längerer oder wiederholter Ex-

position durch Einatmen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise Prävention:

> P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

> > offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol

nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augen-

schutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT

> (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen.

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder

alkoholbeständigen Schaum zum Löschen

verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%)
- 2-Butanonoxim
- Pentamethylpiperidylsebazat
- Cobaltbis(2-ethylhexanoat)

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Land CH 000000006819 2 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



Überarbeitet am 06.03.2019

Version 18.0

Druckdatum 17.06.2019

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer Nicht zugewiesen	Einstufung Asp. Tox. 1; H304	Konzentration (% w/w) >= 10 - < 20
behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend	265-150-3 01-2119486659-16- XXXX	ASp. 10x. 1, 11304	Z= 10 - \ 20
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%)	Nicht zugewiesen 919-446-0 265-185-4 01-2119458049-33- XXXX [corresponding group CAS 64742-82- 1]	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 STOT RE 1; H372 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 2,5 - < 5
Hexabordizinkundecaoxid	12767-90-7 235-804-2 01-2119691658-19- XXXX	Eye Irrit. 2; H319 Repr. 2; H361fd Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411	>= 1 - < 2,5
Zinkoxid	1314-13-2 215-222-5 01-2119463881-32- XXXX	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	>= 1 - < 2,5
2-Methyl-1-propanol	78-83-1 201-148-0 01-2119484609-23- XXXX	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H335, H336 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318	>= 1 - < 2,5
2-Butanonoxim	96-29-7 202-496-6 01-2119539477-28- XXXX	Carc. 2; H351 Acute Tox. 4; H312 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317	< 1
Pentamethylpiperidylsebazat Enthält: Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4- piperidyl)sebacat Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4- piperidylsebacat	1065336-91-5 915-687-0 01-2119491304-40- XXXX	Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	>= 0,25 - < 1
Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	136-52-7 205-250-6 01-2119524678-29- XXXX	Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1A; H317 Repr. 2; H361f Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 3; H412	>= 0,025 - < 0,1

Land CH 000000006819

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



Überarbeitet am 06.03.2019 Version 18.0 Druckdatum 17.06.2019

Substanzen mit einem Arbeitsplat	zexpositionsgrenzwert:		
2-Methoxy-1-methylethylacetat Enthält: 2-Methoxypropylacetat <= 1 %	108-65-6 203-603-9 01-2119475791-29- XXXX	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336	>= 5 - < 10
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 01-2119485493-29- XXXX	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336	>= 1 - < 2,5

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Allergische Reaktionen

Übermäßiger Tränenfluss

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : reizende Wirkungen

sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Einatmen.

Land CH 00000006819 4 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasser

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-

setzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Alle Zündquellen entfernen.

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Land CH 00000006819 5 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



Überarbeitet am 06.03.2019 Version 18.0 Druckdatum 17.06.2019

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um- : gang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Personen, die an Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederholten Atemkrankheiten leiden, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei

der dieses Gemisch gebraucht wird.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen tref-

fen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien

sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektro-

statischer Entladungen treffen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

Land CH 00000006819 6 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



Überarbeitet am 06.03.2019 Version 18.0 Druckdatum 17.06.2019

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachen- de Parameter *	Grundlage *
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	STEL	100 ppm 550 mg/m3	2000/39/EC
Weitere Information		Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ		
		TWA	50 ppm 275 mg/m3	2000/39/EC
Weitere Information		Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Faufgenommen werden, Indikativ		
		KZGW	50 ppm 275 mg/m3	CH SUVA
Weitere Information		Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK- Wertes nicht befürchtet zu werden.		
		MAK-Wert	50 ppm 275 mg/m3	CH SUVA
Weitere Information		Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK- Wertes nicht befürchtet zu werden.		
n-Butylacetat	123-86-4	MAK-Wert	100 ppm 480 mg/m3	CH SUVA
Weitere Information	Recherche et des maladies	National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.		
		KZGW	200 ppm 960 mg/m3	CH SUVA
Weitere Information	Recherche et des maladies	National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.		
Zinkoxid	1314-13-2	MAK-Wert (alveo- lengängiger Rauch)	3 mg/m3	CH SUVA
Weitere Information		National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational S fety and Health Administration		
		KZGW (alveolen- gängiger Rauch)	3 mg/m3	CH SUVA
Weitere Information	fety and Healtl	National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration		
2-Methyl-1-propanol	78-83-1	KZGW	50 ppm 150 mg/m3	CH SUVA
Weitere Information	Recherche et des maladies	National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.		
		MAK-Wert	50 ppm 150 mg/m3	CH SUVA

Land CH 00000006819 7 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



Überarbeitet am 06.03.2019 Version 18.0 Druckdatum 17.06.2019

Weitere Information	National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
Cobaltbis(2-ethylhexanoat)	136-52-7	MAK-Wert (eina- tembarer Staub)	0,05 mg/m3 (Kobalt)	CH SUVA
Weitere Information	Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., Stoffe, die für den Menschen bedenklich sind, weil sie möglicherweise vererbbare Mutationen in Keimzellen von Menschen auslösen können, Krebserzeugende Stoffe Kategorie 2, Stoffe, die wahrscheinlich reproduktionstoxisch sind; die Reproduktionstoxizität bezieht sich auf die Fruchtbarkeit oder Sexualität., National Institute for Occupational Safety and Health, Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory). BG			

^{*}Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (0,4 mm) Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO

20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Mischund Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und

Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-

schutzmaske richten.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) und Partikel A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm

P1: Inerter Stoff; P2, P3: gefährliche Stoffe

Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale

Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)

Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Land CH 00000006819 8 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



Überarbeitet am 06.03.2019

Version 18.0

Druckdatum 17.06.2019

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

: Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation Allgemeine Hinweise

gelangt.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen flüssig

Farbe verschiedene

Geruch leicht

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

pH-Wert Nicht anwendbar

punkt/Schmelzbereich / Ge-

frierpunkt

Schmelz-

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich Keine Daten verfügbar

ca. 40 °C Flammpunkt

Methode: geschlossener Tiegel

Verdampfungsgeschwindig-

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

: Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

7 %(V)

0,6 %(V)

Untere Explosionsgrenze /

Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Dampfdruck : 3,1 hPa

Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar

ca. 1,52 g/cm3 (20 °C) Dichte

Land CH 000000006819 9 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)

Überarbeitet am 06.03.2019 Version 18.0 Druckdatum 17.06.2019

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : 235 °C

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm2/s (40 °C)

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

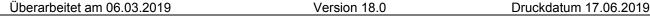
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Land CH 00000006819 10 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Zinkoxid:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 15.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,7 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

2-Butanonoxim:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 3.680 mg/kg

Pentamethylpiperidylsebazat:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): 3.230 mg/kg

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

n-Butylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 23,4 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkan, iso-Alkan, zyklisch, aromatisch (2-25%):

Bewertung : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Land CH 00000006819 11 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)

Überarbeitet am 06.03.2019 Version 18.0



Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Hexabordizinkundecaoxid:

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

1

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

: 1

Zinkoxid:

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): 0,17 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Pentamethylpiperidylsebazat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 0,97 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Cobaltbis(2-ethylhexanoat):

Toxizität gegenüber Algen : IC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 0,528 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Land CH 00000006819 12 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)

Überarbeitet am 06.03.2019 Version 18.0 Druckdatum 17.06.2019

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

1

n-Butylacetat:

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 647,7 mg/l

Expositionszeit: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder

minimiert werden.

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände

enthalten.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt

werden.

Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsor-

gen.

Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie

den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Ge-

wässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Land CH 00000006819 13 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



Überarbeitet am 06.03.2019 Version 18.0 Druckdatum 17.06.2019

Abfallcode Schweiz : 08 01 11: [S] Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungs-

VeVA/LVA mittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Verunreinigte Verpackungen : 15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stof-

fe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

 ADR
 : UN 1263

 IMDG
 : UN 1263

 IATA
 : UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : FARBE
IMDG : PAINT
IATA : Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : F1
Nummer zur Kennzeichnung : 30
der Gefahr
Gefahrzettel : 3
Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, S-E

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366 (Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355

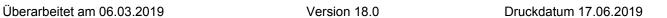
(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ): Y344

Land CH 00000006819 14 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



Verpackungsgruppe Ш

Gefahrzettel Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend nein

Meeresschadstoff nein

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend nein

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

: Keine der Komponenten ist gelistet

(=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organi-

sche Schadstoffe

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden: Nummer in der Liste 3

Land CH 000000006819 15 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)

Überarbeitet am 06.03.2019





REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder

- von uns registriert und/oder

- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder - unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der

Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN P₅c

Wassergefährdungsklasse WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

dungen

Flüchtige organische Verbin- : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 25,51 %

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 25,6 %

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesemProdukt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-H304

Land CH 000000006819 16 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)

LC50



Überarbeitet am 06.03.2019	Version 18.0	Druckdatum 17.0
	lich sein.	
H312 :	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
H315 :	Verursacht Hautreizungen.	
H317 :	Kann allergische Hautreaktionen verursach	hen.
H318 :	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319 :	Verursacht schwere Augenreizung.	
H335 :	Kann die Atemwege reizen.	
H336 :	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver	ursachen.
H351 :	Kann vermutlich Krebs erzeugen.	
H361f :	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträ	ıchtiaen.
H361fd :	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträ	
	mutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H372 :	Schädigt die Organe bei längerer oder wie	derholter Exposition
	durch Einatmen.	
H400 :	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H410 :	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit lang	afristiger Wirkung
H411 :	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi	
H412 :	Schädlich für Wasserorganismen, mit lang	
		mongor remaing.
Volltext anderer Abkürzungen		
Acute Tox. :	Akute Toxizität	
Aquatic Acute :	Kurzfristig (akut) gewässergefährdend	
Aquatic Chronic :	Langfristig (chronisch) gewässergefährder	nd
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr	
Carc. :	Karzinogenität	
Eye Dam. :	Schwere Augenschädigung	
Eye Irrit. :	Augenreizung	
Flam. Liq. :	Entzündbare Flüssigkeiten	
Repr. :	Reproduktionstoxizität	
Skin Irrit. :	Reizwirkung auf die Haut	
Skin Sens. :	Sensibilisierung durch Hautkontakt	
STOT RE :	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederho	
STOT SE :	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige	
2000/39/EC :	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur	
	ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwe	erten
CH SUVA :	Grenzwerte am Arbeitsplatz	
2000/39/EC / TWA :	Grenzwerte - 8 Stunden	
2000/39/EC / STEL :	Kurzzeitgrenzwerte	
CH SUVA / MAK-Wert :	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert	
CH SUVA / KZGW :	Kurzzeitgrenzwerte	
ADR :	Accord européen relatif au transport intern	ational des mar-
	chandises Dangereuses par Route	
CAS :	Chemical Abstracts Service	
DNEL :	Derived no-effect level	
EC50 :	Half maximal effective concentration	
GHS :	Globally Harmonized System	
IATA :	International Air Transport Association	
IMDG :	International Maritime Code for Dangerous	
LD50 :	Median lethal dosis (the amount of a mate	
	once, which causes the death of 50% (one	half) of a group of
	teet animale)	

MARPOL International Convention for the Prevention of Pollution from Land CH 000000006819 17 / 18

: Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that kills 50% of the test animals during the observation

test animals)

period)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SikaCor® 6630 M (CH)



Überarbeitet am 06.03.2019 Version 18.0 Druckdatum 17.06.2019

Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978

OEL : Occupational Exposure Limit

PBT : Persistent, bioaccumulative and toxic PNEC : Predicted no effect concentration

REACH : Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament

and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency

SVHC : Substances of Very High Concern

vPvB : Very persistent and very bioaccumulative

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 3 H226 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Eye Irrit. 2 H319 Rechenmethode
Skin Sens. 1 H317 Rechenmethode
STOT RE 2 H373 Rechenmethode
Aquatic Chronic 3 H412 Rechenmethode

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

CH / DE

Land CH 000000006819